

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]**

Die Mitglieder der betroffenen Plattformen im Startup-Verband danken dem Bundesministerium der Finanzen für die Möglichkeit zur Kommentierung des vorliegenden Referentenentwurfs. Zahlreiche FinTech- und InsurTech-Startups sind von den geplanten Änderungen im Geldwäschegesetz (GwG) und Kreditwesengesetz (KWG) betroffen. Da junge Wachstumsunternehmen besonders sensibel auf legislative Maßnahmen und extern erzeugte Veränderungen im Markt reagieren, sollen im Folgenden jene Punkte aus dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie genannt werden, die der Startup-Verband mit Sorge zur Kenntnis nimmt.

### **Erfordernis von Video-Identifikationsverfahren**

Im Rahmen der Aufzeichnungspflicht beschreibt der Referentenentwurf die Festlegung auf Video-Identifikationsverfahren. Dieser Prozess stellt sich im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung bereits heute als wenig kundenfreundlich dar: Das Verfahren ist für junge Wachstumsunternehmen kaum in einem 24/7-Betrieb umsetzbar, erzeugt relevante Zusatzkosten und ist für den Kunden umständlich. Entsprechend gering sind die hiermit einhergehenden Konversionsraten. Den Rahmenbedingungen von Startups würde eine Verpflichtung zur Durchführung von Ident-Verfahren nur bei Jahresbeiträgen von bspw. über 10.000 Euro/Jahr, analog zu Bargeld-Einzahlungen bei Banken, besser gerecht werden. Ebenso denkbar und wünschenswert wäre es, die Verwendung alternativer digitaler und automatisierter Ident-Verfahren gesetzlich zu gestatten (z.B. „Selfie-Ident“- oder „Card-Ident“).

## Änderungen bei der Übernahme der Sorgfaltspflicht durch Dritte

Die vorgesehenen Änderungen des § 17 GwG erschweren das sog. Verlassen auf Dritte, wonach sich ein Verpflichteter auf die Identifikationsmaßnahmen eines anderen Verpflichteten verlassen kann. In derartigen Fällen war bislang kein erneutes Identifikationsvorhaben durchzuführen. Diese Praxis ist in der Branche von erheblicher Bedeutung. Die neuen Vorschriften würden faktisch dazu führen, dass sich deutsche Banken nicht mehr auf Verpflichtete aus dem europäischen Ausland verlassen können. Die daraus folgende zusätzliche Durchführung der Identifikationsverfahren würde für die betroffenen Unternehmen einen erheblichen Mehraufwand darstellen.

## Verzicht auf wiederholte Identifizierungsverfahren

Durch die Ergänzung des Absatz 3a im § 17 GwG wird die Möglichkeit vorgesehen, dass Kunden die bereits von verschiedenen Verpflichteten identifiziert worden sind, ein solches Verfahren, sofern bestimmte Voraussetzung erfüllt sind, nicht erneut absolvieren müssen. Grundsätzlich ist der Gedanke einer Vermeidung wiederholter Identifizierungsprozesse zu begrüßen. Die im Folgenden genannten Voraussetzungen birgen für Startups wie auch Scaleups jedoch erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber etablierten Marktteilnehmern:

- ***Vierundzwanzigmonatige Frist für eine letztmalige Identifizierung***

Es ist nicht ersichtlich warum, wie im Unterpunkt 2 von Absatz 3a des § 17 GwG vorgesehen, eine Identifizierung, die weniger als 24 Monate zurückliegt, als risikomindernd angesehen wird. Der Zeitraum ist, auch in Anbetracht der bestehenden risikoorientierten Aktualisierungspflicht der über den Kunden herangezogenen Dokumente, Daten oder Informationen, zu kurz.

Eine derartige Regelung begünstigt insbesondere Institute mit bestehendem Kundenstamm und einem breiten Angebot von Produkten und behindert neue, innovative Geschäftsmodelle. Davon sind insbesondere Angebote betroffen, die im

Rahmen der Arbeitsteilung von verschiedenen Verpflichteten erbracht werden, so unter anderem die Vermögensverwaltung und Einlagenvermittlung. Die Regelung steht damit auch im Widerspruch zu dem auf nationaler und europäischer Ebene formulierten politischen Ziel, im Rahmen der Digitalisierung interessierten Verbrauchern einen möglichst ungehinderten und medienbruchfreien Zugang zu Finanzdienstleistungen zu eröffnen.

Die gesetzte Frist wird das Ziel der Vermeidung wiederholten Identifizierungsaufwandes in der Praxis verhindern, denn überwiegend bestehen Kundenbeziehungen (insbesondere mit Kreditinstituten) bereits weitaus länger als 24 Monate. Der Teil der Bevölkerung, der von dem geplanten Abbau des Identifizierungsaufwands profitieren wird, ist verschwindend gering.

- ***Berücksichtigung des Gültigkeitsdatums des Identifikationsdokuments der letztmaligen Identifizierung***

Der Unterpunkt 4 desselben Absatzes stellt auf den Ablauf des Gültigkeitsdatums eines im Rahmen der Identifizierung gegebenenfalls verwendeten Identifikationsdokuments ab. Ob dies eine geeignete Sicherungsmaßnahme zur Verhinderung von Geldwäsche beziehungsweise der Finanzierung des Terrorismus und organisierter Kriminalität darstellt, erscheint zweifelhaft.

So darf das Gültigkeitsdatum im Zeitpunkt der Erstidentifizierung ohnehin nicht abgelaufen sein. Es ist nicht ersichtlich, warum die Weitergabe eines Identifizierungsdatensatzes von Kunden, deren Identifikationsdokument zwischen Erstidentifizierung und Weitergabe ablief, risikoreicher ist als eine Weitergabe, bei welcher das Identifikationsdokument unmittelbar nach Weitergabe abläuft. Die Grenze wird zudem völlig willkürlich geschaffen: Ob ein Kunde gerade einen neuen Reisepass erhalten hat oder sich der Reisepass kurz vor Ablauf befindet, ist reiner Zufall.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Gültigkeitsdatum bislang kein Datenpunkt war, der nach § 8 GwG aufzuzeichnen bzw. aufzubewahren war. Zwar wurde die Anfertigung von Kopien der zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokumente vorgeschrieben, jedoch sind die Daten hieraus in den wenigsten Fällen maschinenlesbar vorhanden. Die Nutzung des Gültigkeitsdatums erfordert somit einen hohen manuellen Aufwand.

## **Erweiterung des Verpflichtetenkreises auf Anbieter von elektronischen Geldbörsen**

Der vorliegende Referentenentwurf sieht u.a. in § 1 Absatz 1a Satz 2 eine Erweiterung des Begriffs der Finanzdienstleistungen um „die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern und zu übertragen, für andere (Kryptoverwahrgeschäft)“ vor.

Die Regulierung des so genannten Krypto-Marktes ist eine richtige und wichtige Entwicklung, um dem gesamten Ökosystem mehr Vertrauen, Transparenz und damit Stabilität zu verleihen. Eine mögliche Generalisierung ist jedoch problematisch und für Infrastruktur-Anbieter potentiell geschäftsschädigend.

Infrastrukturanbietende Startups ermöglichen es (ausschließlich) Unternehmen eine Lösung zu nutzen, die als technologische Schicht zwischen Blockchains und Nutzeranwendungen (Apps) fungiert. Im Funktionsumfang ist zumeist auch die Erstellung und Verwaltung von beliebig vielen Wallets inkludiert. Eine typische Wertschöpfungskette umfasst hierbei vier Akteure: 1. Cloud-Anbieter (bei welchem die Wallet physisch gelagert ist), 2. Infrastruktur-Anbieter (die eine vereinfachte Nutzung ermöglichen), 3. Anwendungs-Anbieter (Unternehmen, die einen Service für Endanwender betreiben) sowie 4. Endanwender (die bspw. eine App auf dem Smartphone nutzen).

Bei einer generalisierenden Regulierung werden die Akteure 1 bis 3 gleichermaßen in die Pflicht genommen. Allerdings lässt die Gesetzgebung hierbei außer Acht, dass lediglich Akteur 3 direkten Kontakt zum Endanwender besitzt, die Akteure 1 und 2 jedoch nicht. Die

Pflichten zur Legitimationsprüfung sind daher nur von Akteur 3 erfüllbar.

Alternativ empfiehlt der Startup-Verband, dass ausschließlich Anbieter von „elektronischen Geldbörsen“ mit direktem Endkundenkontakt den Prüfungspflichten nachzukommen haben. Während im genannten Beispiel demnach Akteur 2 die Legitimationsprüfung bei Akteur 3 durchzuführen hat, stünde letztgenannter in diesem Verfahren wiederum in der Verantwortung, die Identitäten der Endanwender festzustellen.

## **Fazit**

Den größten Anpassungsbedarf sehen die betroffenen Mitglieder des Startup-Verbands in den Änderungen, die mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie im Rahmen des § 17 GwG vorgesehen sind. Hier droht ein erheblicher Mehraufwand im Zuge der zusätzlich durchzuführenden Identifikationsverfahren. Die geplanten Anpassungen würden einen maßgeblichen Wettbewerbsvorteil für etablierte Marktteilnehmer mit eigenem Filialnetz bedeuten. Auch eine Entlastung der Kunden von wiederkehrenden Identifikationsverfahren wird so kaum zu erreichen sein. Daneben kann die Erweiterung des Verpflichtetenkreises auf Anbieter von elektronischen Geldbörsen, wie in den Änderungen des Kreditwesengesetzes vorgesehen, die Geschäftsmodelle von Startups die eine Blockchain-Infrastruktur anbieten, gänzlich unmöglich machen. Im Sinne des deutschen Innovationsstandortes spricht sich der Startup-Verband daher für Anpassungen am vorliegenden Referentenentwurf aus, die auch den Eigenheiten und besonderen Rahmenbedingungen von Startups und Marktherausforderern Rechnung trägt.

## Über den Startup-Verband

Der Bundesverband Deutsche Startups e.V. wurde im September 2012 in Berlin gegründet. Der Verein ist der Repräsentant und die Stimme der Startups in Deutschland. Er erläutert und vertritt die Interessen, Standpunkte und Belange von Startup-Unternehmen gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung und Öffentlichkeit. Er wirbt für innovatives Unternehmertum und trägt die Startup-Mentalität in die Gesellschaft. Der Verein versteht sich als Netzwerk der Startups in Deutschland.